

Satzung des nicht eingetragenen, gemeinnützigen Vereins



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Katzentatzen ... wir hinterlassen Spuren“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Moorenweis.
3. Der Verein ist ein „nicht eingetragener Verein“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes mit dem Schwerpunkt Katzenschutz.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Vertretung des Tierschutzgedankens
 - b) Information und Aufklärung über Tierschutzprobleme
 - c) Verständnis für das Wesen und Wohlergehen der Tiere in der Öffentlichkeit zu wecken und zu fördern
 - d) Rettung, Versorgung und Pflege notleidender und/oder streunender Katzen.
 - e) Kooperation mit inländischen Tierschützern, Tierschutzorganisationen, Tierschutzvereinen und Tierheimen und die Hilfestellung bei der Rettung, Versorgung und Pflege notleidender und/oder streunender Katzen.
 - f) Vermittlung von Katzen an Personen, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen.
 - g) Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für Katzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes § 51 ff AO „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vollmitglieder / Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Art und Erwerb der Mitgliedschaft

Es gibt Vollmitglieder und Fördermitglieder.

1. Fördermitglied bzw. Vollmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden,
 - a) die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet
 - b) keinem Verein oder Organisation angehört die dem Zweck dieses Vereins entgegenstehen.
 - c) gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz läuft oder vollstreckt ist
2. Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vollmitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen. Fördermitglieder haben Anwesenheits- und Informationsrecht, jedoch kein Rede- und auch kein Antragsrecht.
2. Jedes Vollmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Jedes Förder- und Vollmitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.
4. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.
5. Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen.
6. Die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane sind einzuhalten.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Als Fristeinholung genügt das Datum des Poststempels.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen, das Ansehen oder die Satzung des Vereines verstößt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung kann das Mitglied seine Vereinsrechte nicht ausüben.

§ 7 Beiträge

Zur Erfüllung des Vereinszweckes werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Januar im Voraus durch Bankeinzug erhoben. Bei falscher Kontoangabe oder nicht genügender Deckung geht die Rückgabegebühr der Bank zu Lasten des Mitglieds. Ist kein Bankeinzug gewünscht, überweist das Mitglied den Beitrag im Januar selbständig.

Der Vorstand kann aus sozialen Gründen auf Antrag einmalig Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Vollmitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, sowie zwei weiteren Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich, außergerichtlich und nach außen und ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vollmitglieder.



3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Führung und Vertretung des Vereins nach außen
- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Überwachung der Einhaltung der Satzung, des Vereinszwecks und der Vereinsbeschlüsse

4. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Ihr ist der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Der Vorstand bestellt zwei Rechnungsprüfer um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Aufgaben des Vereins, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Ausschließung von Mitgliedern, Auflösung des Vereins, Wahl des Vorstandes, etc. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen mindestens einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$, die Auflösung des Vereines von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Vollmitglieder.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes volljährige Vollmitglied hat eine Stimme.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 75% der Vollmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.



§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Tierschutzverein Starnberg, Franziskusweg 34, 82319 Starnberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden die von Mitgliedern angegebenen Daten gesichert aufbewahrt. Der Verein veröffentlicht keine Daten, weder intern noch extern. Nach Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

§ 15 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Von den Vollmitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 09.06.2018 verabschiedet.

Moorenweis, den 09.06.2018

Andrea Mittermeir – 1. Vorstand

Marion Gleißner – 2. Vorstand